



Datum, 23.10.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/256/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	10.11.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	21.11.2020	
Stadtverordnetenversammlung	03.12.2020	

Abfallgebühren 2021

Sachdarstellung:

Die Gebührenkalkulation Abfall wurde durch das Ingenieurbüro PAW Dietmar Kuhls für die Jahre 2020 und 2021 bereits in 2019 erstellt.

Gegenüber der Kalkulation 2020/2021 in 2019 haben sich Kostensteigerungen ergeben, die folglich in den aktuell gültigen Gebühren nicht berücksichtigt sind. Bei sonst konstanten Faktoren würde die Gebühr 2021 nicht mehr ausreichen, um das geplante Ergebnis zu erzielen.

eine erneute Kalkulation durch ein entsprechendes Fachbüro wurde verzichtet, da die bisher bekannten Kostensteigerungen, insbesondere Personalkostensteigerung durch die Verlagerung einer Stelle aus dem Bereich Zentrale Steuerung sowie die Kostensteigerung der Grünabfallverwertung gemäß Ankündigung der RMD ausschließlich dem Restmüll zuzuordnen sind und es sich empfiehlt, die Gebührensteigerung nur auf die Gebührensätze des Restmülls vorzunehmen.

Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung eine pauschale Gebührenerhöhung auf die geltenden Gebührensätze.

Ausgehend von der Kalkulation von Hr. Kuhs steigen die zu deckenden Kosten um 23.198,49 € auf 794.623,00 €. Bei einem Behältervolumen von 725.540 l steigt damit der Preis pro Liter von 1,06324 € auf 1,09521 €. Somit lassen sich die erforderlichen Grundgebühren der jeweiligen Tonnengrößen leicht berechnen und betragen:

	Gebühr 2020	Gebühr 2021
Restmüll 120 l Grundgebühr	127,59 €	131,43 €
Restmüll 240 l Grundgebühr	255,18 €	262,85 €
Restmüll 1.100 l Grundgebühr	1.169,57 €	1.204,74 €

Auf die anhängende Kalkulationsgrundlage 2021 wird verwiesen.

Die Leerungsgebühr für Restmüll bleibt weiterhin mit den Mindestleerungen gekoppelt. So wird bei der 120 Liter und 240 Liter Restmülltonne immer eine Mindestleerung von 4 Leerungen abgerechnet. Bei dem 1.100 Liter Container wird eine Mindestleerung von 8 Leerungen abgerechnet.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. 07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82) sowie der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) wird folgende

1. Änderungssatzung zur Abfallsatzung (-AbfS-) über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Neu-Anspach

vom 05.12.2019

Artikel I

§ 17 Höhe der Gebühren

Der Paragraph wird in Absatz 1, Buchstabe a) neu gefasst:

- a) Für jeden Restmüllbehälter wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.
- Restmüllbehälter 120 Liter 131,43 €
 - Restmüllbehälter 240 Liter 262,85 €
 - Restmüllbehälter 1.100 Liter 1.204,74 €

Artikel II

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung zur Abfallsatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, 03.12.2020

DER MAGISTRAT

Thomas Pauli
Bürgermeister

Thomas Pauli
Bürgermeister